OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351138/2/Py/PP

Datum:
Linz, 10. Februar 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des K.Y., X, L., gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 22. Dezember 2021, GZ: SJF/SH, mit dem der Antrag auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) zurückgewiesen wurde

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 22. Dezember 2021, GZ: SJF/SH, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 24. September 2021 auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs gemäß §§ 20 und 23 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) zurückgewiesen.

Begründend führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass der Bf mit Schreiben vom 19. November 2021 zur Vorlage der Kontoauszüge der letzten sechs Monate des Kontos X bzw. eines Nachweises, wann dieses Konto eröffnet wurde, aufgefordert wurde. Da er seiner Mitwirkungspflicht nicht fristgemäß nachgekommen ist fehle für seinen Antrag die Entscheidungsgrundlage.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig vom Bf eingebrachte Beschwerde in der zusammengefasst vorgebracht wird, der Bf habe die geforderten Kontoauszüge am 1. Dezember 2021, somit noch innerhalb der Frist, postalisch an die belangte Behörde übermittelt und seien diese nachweislich am 3. Dezember 2021 bei der belangten Behörde eingelangt, wofür zum Beweis der Aufgabeschein sowie ein Ausdruck der Sendungsverfolgung vorgelegt werde.

Der Bf habe alles was ihm möglich und zumutbar war getan, um seiner Mitwirkungspflicht nachzukommen und liege es nicht in seinem Verschulden, wenn die übermittelten Unterlagen nicht bei der Behörde eingelangt sind.

3. Mit Schreiben vom 17. Jänner 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG abgesehen werden.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Mit Eingabe vom 24. September 2021 stellte der Bf, seit 21. September 2021 wohnhaft in L., X, bei der belangten Behörde für sich, seine Ehegattin sowie seine zwei minderjährigen Kinder einen Antrag auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs.

Als Bankverbindung gab der Bf im Antrag ein Konto lautend auf seinen Namen mit dem IBAN X an. Aus der mit dem Antrag – neben weiteren Beilagen – übermittelten ersten Seite des Kundendokuments zum angeführten Konto bei der X ist der Zeitpunkt der Kontoeröffnung nicht ersichtlich, jedoch geht als Anschrift seine erst seit 21. September 2021 bestehende Wohnadresse in Linz hervor.

Mit Schreiben vom 30. September 2021 wurde der Bf unter Hinweis auf seine Mitwirkungspflicht gemäß § 23 Oö. SOHAG zur Vorlage binnen 14 Tagen ab Zustellung des Schreibens nachstehender Unterlagen aufgefordert:
- Bescheid Kinderbetreuungsgeld inkl. Zuschuss
- Kontoauszüge der letzten sechs Monate inkl. der Ein- und Ausgänge mit Verwendungszweck
- Bescheid Familienbeihilfe
- unterschriebene Integrationserklärung der Ehegattin
- aktuelle Mietvorschreibung und Betriebskosten.

Am 8. Oktober 2021 übermittelte der Bf neuerlich den mit 7. September 2021 abgeschlossenen Mietvertrag samt Kautionsbestätigung. Des Weiteren eine Bestätigung des Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) über die Teilnahme des Bf und seiner Ehegattin am Werte- und Orientierungskurse und eine Bestätigung über ihre Teilnahme am „Standardkurs A1 Deutsch und Leben in Österreich“ in der Zeit vom 13. Februar 2020 bis 27. Februar 2020, das Zeugnis zur Integrationsprüfung Sprachniveau A1 des Bf und eine Auflistung des ÖIF über die von ihm und seiner Ehegattin absolvierten Integrationsmaßnahmen. Zudem wurde eine Bestätigung des BFI Oberösterreich über die Kursanmeldung des Bf zum A2-Kurs beginnend mit Anfang November 2021 vorgelegt sowie ein Schreiben der Österreichischen Gesundheitskasse vom 14. Juni 2021 betreffend die Ablehnung der Arbeitsunfähigkeit des Bf mangels Anspruch auf Leistungen aus dem Versicherungsfall der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und eine Mitteilung über den Leistungsanspruch nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz sowie ein Nachweis über den Bezug der Familienbeihilfe betreffend die minderjährigen Kinder.
Den Unterlagen angeschlossen waren auch eine (nicht leserliche) Kopie der Kontokarte des Bf sowie Kontoauszüge betreffend das Konto Y von Jänner bis Ende September 2021.

Mit Schreiben vom 29. Oktober 2021 wurde der Bf binnen 14 Tagen ab Zustellung des Schreibens zur Beibringung folgender Unterlagen aufgefordert:
- neuerlicher Bescheid Kinderbetreuungsgeld inkl. Zuschuss/Beihilfe beantragen
- Kopie Ihrer Kontokarte bitte leserlich
- aktuelle Mietvorschreibung und Betriebskosten.

Am 15. November 2021 übermittelte der Bf ein Schreiben des AMS Linz betreffend die Mitteilung über seinen Leistungsanspruch, eine Kopie des Antrags auf Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld für einkommensschwache Eltern, eine

(leserliche) Kopie der Kontokarte betreffend das Konto X bei der X, den Mietvertrag sowie ein Schreiben der OÖ X GmbH betreffend Betriebskostenabrechnung. Zudem teilte der Bf mit, er werde den Bescheid betreffend seinen Antrag auf Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld nach Erhalt sofort vorlegen. Er habe inzwischen eine Lehre im Restaurant P. der Firma S. GmbH begonnen und hoffe, dass die übermittelten Dokumente in Ordnung sind.

Mit Schreiben vom 19. November 2021 wurde der Bf daraufhin aufgefordert, binnen 14 Tagen ab Zustellung dieses Schreibens Kontoauszüge der letzten sechs Monate vom Konto X bzw. einen Nachweis, wann dieses Konto eröffnet wurde, beizubringen. Gleichzeitig wurde er auf die Mitwirkungspflicht gemäß § 23 Abs. 1 Oö. SOHAG hingewiesen sowie auf die Rechtsfolgen bei mangelnder Mitwirkung.

Ein Zustellnachweis für dieses Schreiben liegt nicht vor. Der Bf übermittelte jedoch nachweislich durch Postaufgabe am 1. Dezember 2021, bei der belangten Behörde eingelangt am 3. Dezember 2021, einen Nachweis der X über den Ausgabezeitraum des Kontos X ab 23. September 2021 bis 26. November 2021. Zudem übermittelte er seine Meldung zur Sozialversicherung bei der S. GmbH ab 14. Oktober 2021 sowie seinen Lohnzettel für den Zeitraum 14. Oktober bis 23. Oktober 2021 bzw. seine Lohn- und Gehaltsabrechnung für Oktober 2021.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und ist in dieser Form unbestritten.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 6/2020 idgF lauten:

„§ 20
Anwendbarkeit des AVG

Auf das behördliche Verfahren finden die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) Anwendung, soweit in diesem Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist.

§ 21
Anträge

(1) Anträge auf Sozialhilfe können bei der Bezirksverwaltungsbehörde, der Sozialberatungsstelle, der Gemeinde, in deren Bereich sich die hilfesuchende Person aufhält, oder bei der Landesregierung eingebracht werden. Handelt es sich dabei um eine unzuständige Stelle, sind deren Organe zur unverzüglichen Weiterleitung an die zuständige Behörde oder das zuständige Organ verpflichtet.

(2) Antragsberechtigt sind:

1. die hilfesuchende Person, sofern sie volljährig und entscheidungsfähig ist, oder die Person, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung berufen ist,
2. im selben Haushalt lebende Angehörige der hilfesuchenden Personen sowie
3. Einrichtungen, in denen hilfesuchende Personen untergebracht sind.

Der Antrag kann auch die im selben Haushalt lebenden hilfebedürftigen Angehörigen umfassen.

(3) Unter Angehörigen im Sinn des Abs. 2 sind die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner, die Lebensgefährtin bzw. der Lebensgefährte oder die Lebenspartnerin bzw. der Lebenspartner, Kinder und Enkelkinder sowie Stief- und Wahlkinder zu verstehen.

(4) Im Antrag auf Sozialhilfe sind folgende Angaben zu machen und durch entsprechenden Nachweis zu belegen:

1. zur Person und Familien- bzw. Haushaltssituation;
2. zur aktuellen Einkommens- und Vermögenssituation sowie zum Bezug von Leistungen aus öffentlichen Mitteln (Einkommens- und Vermögensverzeichnis);
3. Wohnsituation;
4. zur Asylberechtigung oder zum rechtmäßigen Aufenthalt gemäß § 5 Abs. 1 oder 4, soweit die fremdenrechtlichen Vorschriften Dokumente zu dessen Nachweis vorsehen;

sofern diesbezüglich erforderliche Unterlagen nicht vorgelegt werden, kommt § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) zur Anwendung.

(5) Wohnungslose Personen müssen anlässlich der Antragstellung eine Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, vorlegen. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister der Gemeinde, in deren bzw. dessen Gebiet der Antrag gestellt wird, ist gemäß § 19a Abs. 1 Z 1 und 2 Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, zur Ausstellung einer Hauptwohnsitzbestätigung an die wohnungslose Antragstellerin bzw. den wohnungslosen Antragsteller verpflichtet. Gemeinden, Sozialberatungsstellen, Notschlafstellen, Tageszentren, Streetwork-Büros und Wohneinrichtungen im Sinn des Abs. 2 Z 3 sind bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 19a Abs. 1 Z 1 und 2 Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, verpflichtet, als Kontaktstelle zur Verfügung zu stehen.

§ 22
Informationspflicht und persönliche Hilfe

(1) Die Behörde hat die hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) der jeweiligen Sachlage entsprechend zu informieren und zu beraten, soweit dies zur Erreichung der Ziele der Sozialhilfe notwendig ist.

(2) Hilfesuchenden Personen, die zur Erlangung oder Erhaltung von Leistungen der Sozialhilfe auf die Beratung oder Anleitung Dritter angewiesen sind, soll - ungeachtet der Erfordernisse der Informationspflicht nach Abs. 1 - die Inanspruchnahme von persönlicher Hilfe bei einer Sozialberatungsstelle aufgetragen werden.

(3) Hilfesuchenden Personen, die sich in schwierigen sozialen Situationen befinden, kann zur Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Situation, insbesondere die Inanspruchnahme einer Begleitung durch Fachkräfte oder leistungserbringende Organisationen oder Einrichtungen, aufgetragen werden.

(4) Gegen einen Auftrag im Sinn des Abs. 2 oder 3 ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig. § 19 gilt sinngemäß, wenn die hilfesuchende Person derartige Aufträge ablehnt oder ihnen nicht nachkommt.

§ 23
Mitwirkungspflicht; Ermittlungsverfahren

(1) Die hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ist zur Mitwirkung der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts verpflichtet. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind jedenfalls Einkommens- und Vermögensverzeichnisse abzugeben, geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.
(2) Kommt eine hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende Person oder ihre Vertretung nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.
(3) Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber einer hilfesuchenden, bezugsberechtigten oder ersatzpflichtigen Person oder einer Person nach § 14 Abs. 2 hat auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe über alle für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Tatsachen, die das Dienstverhältnis betreffen, Auskunft zu erteilen.
(4) Personen, deren Einkommen oder Vermögen für die Leistung der Sozialhilfe, für einen Kostenbeitrag oder Ersatz maßgeblich ist, haben auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe die erforderlichen Erklärungen und Nachweise abzugeben bzw. vorzulegen.
(5) Für die Mitwirkung ist eine angemessene Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, zu setzen. Im Mitwirkungsersuchen sind jene Tatsachen, über die Auskunft verlangt wird, im Einzelnen zu bezeichnen.
(6) Im Ermittlungsverfahren kann die Behörde abweichend von § 52 AVG grundsätzlich für die ärztliche Begutachtung von hilfesuchenden bzw. bezugsberechtigten Personen auch nicht amtliche Sachverständige beauftragen."

5.2. Vorauszuschicken ist, dass Gegenstand des Prüfungsumfangs des Verwaltungsgerichts im vorliegenden Verfahren ausschließlich die Frage der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung des Antrags auf Gewährung der Sozialhilfe ist.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 21. März 2013, 2012/09/0120, ausgesprochen, dass „Sache" iSd § 66 Abs. 4 AVG und Gegenstand des Berufungsverfahrens nur die Frage ist, ob den Antragsteller von der unterinstanzlichen Behörde zurecht eine Sachentscheidung verweigert wurde. Auch die Behebung des zu der Zurückweisung des Anbringens führenden Mangels kann im Berufungsverfahren nicht mehr nachgeholt werden (vgl. VwGH 27.06.2002, 98/07/0147).

Nichts anderes hat daher auch für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu gelten. Daher hat sich das vorliegende Verfahren auf die Frage zu beschränken, ob dem Bf zurecht eine inhaltliche Entscheidung verweigert wurde oder nicht.

5.3. Die belangte Behörde hat den Antrag des Bf wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht zurückgewiesen.

Den Materialien zur Mitwirkungspflicht nach § 23 Oö. SOHAG – vgl. *Beilage 1180/2019 zu den Wortprotokollen des Landtages XXVIII. GP* – lässt sich Folgendes entnehmen: *„Die in dieser Bestimmung vorgesehene Mitwirkungspflicht ist zur Abwicklung von Verfahren nach diesem Landesgesetz unerlässlich, da zahlreiche Daten, die z.B. zur Beurteilung der sozialen Notlage oder der möglichen Bemühungen der hilfesuchenden Person erforderlich sind, ausschließlich in der Sphäre der hilfesuchenden Person verfügbar sind und ohne deren Mitwirkung nicht im Verfahren berücksichtigt werden können. Darüber hinaus kann zur Abklärung der Arbeitsfähigkeit eine ärztliche Untersuchung erforderlich sein (z.B. medizinische Begutachtung durch einen amtsärztlichen Sachverständigen, beim BBRZ oder der Gesundheitsstraße der PVA), der sich die hilfesuchenden Personen im Rahmen der Mitwirkungspflicht unterziehen müssen.*
Unter den im Abs. 1 angeführten Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation sind jedenfalls Unterlagen bezüglich des Bezugs von öffentlichen Leistungen im Sinn des § 14 Abs. 2 zu verstehen. Von einer Angemessenheit der Frist (Abs. 2) ist bei einer Dauer von zwei Wochen auszugehen.
In einem Verfahren, in dem die Mitwirkung ohne triftigen Grund unterlassen wurde, ist die Behörde auf Grund der gesetzlichen Vorgabe im Abs. 2 nicht mehr zu einer weitergehenden Sachverhaltsermittlung angehalten. Stellt sich auf der Basis der der Behörde zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Unterlagen heraus, dass die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen gegeben sind, so hat sie eine Entscheidung in der Sache selbst zu treffen, wobei die unterlassene Mitwirkung im Rahmen der freien Beweiswürdigung (allenfalls auch zu Lasten der hilfesuchenden Person) zu berücksichtigen ist. Stellt sich jedoch heraus, dass wesentliche Unterlagen fehlen und eine sachgerechte Entscheidung nicht in Frage kommt, so hat die Behörde den Antrag zurückzuweisen.“

5.4. Der Bf hat in gegenständlicher Angelegenheit den am 24. September 2021 bei der belangten Behörde eingegangenen Antrag auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs nach dem Oö. SOHAG gestellt.

Ausgangspunkt und primärer Maßstab für die Leistung der Sozialhilfe ist die soziale Notlage (vgl. § 6 Abs. 2 Oö. SOHAG). Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. etwa VwGH 27.03.2014, Ro 2014/10/0026) ist die Vorlage von Kontoauszügen zum Nachweis der auf diesem Konto vorhandenen Eigenmittel für die Beurteilung der Anspruchsvoraussetzungen notwendig.

Da die vom Bf vorgelegten Kontoauszüge für den Zeitraum Jänner 2021 bis September 2021 sein bisheriges Konto Y betrafen, wurde er von der belangten Behörde aufgefordert, einen Nachweis über den Zeitpunkt der Kontoeröffnung des von ihm im Antrag angeführten Kontos bei der X IBAN X vorzulegen. Dazu ist jedoch anzuführen, dass aus der vom Bf bereits bei Antragstellung übermittelten ersten Seite des Nachweis zur Kontoeröffnung zwar kein konkreter Zeitpunkt hervorgeht, allerdings als Anschrift bereits der Wohnsitz X in L. ersichtlich ist, an dem der Bf und seine Familie erst seit 21. September 2021 gemeldet sind. Es ist daher nachvollziehbar, dass dieses Konto erst nach dem 21. September 2021 eröffnet wurde.

Mit Schreiben vom 19. November 2021 wurde der Bf von der Behörde aufgefordert, binnen 14 Tagen ab Zustellung die Kontoauszüge der letzten sechs Monate vom Konto IBAN X vorzulegen bzw. einen Nachweis, wann dieses Konto eröffnet wurde. Ein Nachweis, wann dieses Schreiben dem Bf zugestellt wurde, liegt nicht vor.

Gemäß § 32 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idgF wird bei der Berechnung von Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, der Tag nicht mitgerechnet, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll.

Gemäß § 32 Abs. 1 AVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Gemäß § 33 Abs. 3 AVG werden die Tage von der Übergabe an einen Zustelldienst im Sinne des § 2 Z 7 des Zustellgesetzes zur Übermittlung an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser (Postlauf) in die Frist nicht eingerechnet.

Zwar liegt ein Zustellnachweis hinsichtlich des Mitwirkungsauftrages vom 19. November 2021 nicht vor und ist daher der Beginn des Fristenlaufes und somit auch dessen Ende ohnehin nicht erkennbar, jedoch erweisen sich die vom Bf der belangten Behörde daraufhin übermittelten Kontodaten selbst bei einer – nicht nachgewiesen – Zustellung des Schreibens am 19. November 2021 als rechtzeitig, da nicht nur der Aufgabetag an den Zustelldienst sondern sogar der Tag des Einlangens der Unterlagen bei der Behörde innerhalb der von der Behörde gesetzten Frist von 14 Tagen lag.

Der Bf hat somit fristgerecht eine Kontoaufstellung der X vom 25. November 2021 betreffend das Konto IBAN X vorgelegt und zudem die auf diesem Konto seit 23. September vorhandenen Ein- und Ausgänge. Diese Aufstellung weist einen

Ausgabezeitraum ab 23. September 2021 auf. Sollte für die belangte Behörde bezüglich der vorhandenen Eigenmittel weiterhin Unklarheiten vorgelegen sein, wäre sie gehalten gewesen, mit dem Bf zu deren Abklärung in Kontakt zu treten.

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass der Bf nach der Aktenlage seiner Mitwirkungspflicht gemäß § 23 Oö. SOHAG im ausreichenden Ausmaß nachgekommen ist und daher die Voraussetzungen für die Zurückweisung des Antrages nicht vorlagen.

Aus den angeführten Sach- und Rechtsgründen war somit der angefochtene Bescheid zu beheben. Wie oben ausgeführt, bezieht sich diese Entscheidung nur auf die Zurückweisung des Antrages, eine inhaltliche Entscheidung über den Antrag vom 24. September 2021 auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs kann vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens nicht erfolgen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist

schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny